

Kreis Unna
 Untere Jagdbehörde
 Parkstraße 40 b
 59425 Unna

Name des Revierinhabers
Bezeichnung des Jagdbezirks

Anzeige von Lebendfangfallen im Kreis Unna

Gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV. NRW S. 238), in der zur Zeit gültigen Fassung gilt:

§ 29 Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.

- § 31 (1) Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen, sein, dass sie
1. für den Einzelfang bestimmt sind,
 2. vermeidbare Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen und
 3. dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten.
- (2) Wippbrettkastenfallen müssen eine Mindestlänge von 80 cm, eine Mindestbreite von 10 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm (Innenmaße) aufweisen. Wippbrettkastenfallen für das Hermelin müssen mit einer Gewichtstarierung versehen sein, durch die der Fang von Mauswieseln und Mäusen verhindert wird.

- § 32 (1) Fallen für den Lebendfang müssen
- a) so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,
 - b) dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist und
 - c) mit einem elektronischen Fangmeldesystem, mit der Funktion einer Statusmeldung, ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch). Die Statusmeldung muss zweimal täglich morgens und abends auf das Empfangsgerät übermittelt werden.

- (2) Wer Fallen für den Lebendfang verwendet, hat dies **vorher** der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. Die **Anzeige muss folgende Angaben** enthalten:
1. Anzahl und Art der Fallen
 2. Kennzeichen der Fallen
 3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.

- (3) Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist.
- (4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen. Dies gilt nicht für Fallen mit Fangmeldesystem gemäß Absatz 1.

Ergänzungsblatt

Nr.	Art der Falle z. B. Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle, Drahtkastenfalle
	Kennzeichen der Falle Beispiel: UN + Reviernummer/lfd. Nummer
	Verwendungszeitraum vom _____ bis _____
	Einsatzort (Jagdrevier) Bezeichnung des Reviers

Nr.	Art der Falle z. B. Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle, Drahtkastenfalle
	Kennzeichen der Falle Beispiel: UN + Reviernummer/lfd. Nummer
	Verwendungszeitraum vom _____ bis _____
	Einsatzort (Jagdrevier) Bezeichnung des Reviers

Nr.	Art der Falle z. B. Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle, Drahtkastenfalle
	Kennzeichen der Falle Beispiel: UN + Reviernummer/lfd. Nummer
	Verwendungszeitraum vom _____ bis _____
	Einsatzort (Jagdrevier) Bezeichnung des Reviers

Nr.	Art der Falle z. B. Wippbrettkastenfalle, Röhrenfalle, Drahtkastenfalle
	Kennzeichen der Falle Beispiel: UN + Reviernummer/lfd. Nummer
	Verwendungszeitraum vom _____ bis _____
	Einsatzort (Jagdrevier) Bezeichnung des Reviers